

Frachtführerabgabe: Dafür haftet der Spediteur

Umzugsunternehmer Gerd Groß mag nicht mehr Schäden bezahlen, die andere verursachen. Da er aber für Schäden aufkommen muss, die ausgeliehenes Personal produziert, nimmt er die Umzüge in seinem Namen an.

Foto: Sam Marton RO



Wer zahlt bei Weitergabe an einen Sub die Waschmaschineninstallation, wenn diese nicht auf dem Montageschein steht?

Wenn aber sein Personal nicht ausreicht, will er die komplette Ausführung an einen Subunternehmer abgeben. Dieser Fall tritt ein und Groß gibt einen Auftrag an Umzugsunternehmer Samuel Sub ab.

Der Umzug ist fertig. Subs Teamleiter Freddie Fettnapf hat lediglich eine Lampe, ein Einzelstück, in ein Tausend-Teile-Stück verwandelt: Sie ist ihm auf den Boden gefallen. Das weiß der Kunde Karl Knatter noch nicht, als er während der Abnahme Freddie fragt, ob denn die Waschmaschine ordentlich angeschlossen

wurde. Davon wiederum weiß Freddie nichts. Dass eine Waschmaschine angeschlossen werden soll, ist auf dem Montageschein nicht vermerkt. Und Freddie hat deswegen auch keinen Wasserinstallateur im Team. Also erklärt er Knatter, dass ein Anschluss mangels Fachkraft nicht möglich ist. Knatter tobt, schließlich habe er dafür bezahlt. Groß, mittlerweile über das Dilemma informiert, wütet: Die Waschmaschine sei doch auf der Umzugsgutliste vermerkt, das müsse doch ausreichen. Zu Guter letzt schickt Groß einen Wasserinstallateur zu Knatter

und die Rechnung für die Arbeitszeit des Installateurs zu Sub mit dem Zusatz, dass Sub auch für die kaputte Lampe aufkommen müsse.

Schäden? Sache des Subs

Hinsichtlich der Lampe bleibt dem Sub nichts weiter übrig, als seine Versicherung über den Schaden zu informieren. Denn bei der kompletten Abgabe des Umzugs haftet der Sub - anders als

bei der Personalüberlassung - für Schäden, die seine Leute während der Ausführung verursachen (jüngst: BGH, Urteil vom 13.06.2012, Az.: I ZR 161/10). Denn in diesem Fall hat der Sub einen Erfolg versprochen - er macht den Umzug komplett in Eigenregie. Damit bestimmt er darüber, was seine Leute wann und wie machen und trägt die Verantwortung für ihr Verhalten. Groß ist aber nicht aus der Haftung raus. Da er den Vertrag mit dem Kunden abgeschlossen hat, bleibt er als Vertragspartner in der Pflicht. Der Kunde bekommt lediglich mit dem Sub einen weiteren Schuldner neben Groß. Wenn der Kunde nicht den Sub in Anspruch nimmt, sondern sich direkt an Groß wendet, kann Groß Regress von Sub fordern.

Was er allerdings nicht kann: Von Sub verlangen, dass dieser für die von Groß gemachten Fehler eintritt. Hierfür haftet der Sub nicht, auch nicht gegenüber dem Kunden. Im vorliegenden Fall hat Groß dem Sub nicht mitgeteilt, dass die Waschmaschine angeschlossen werden soll. Nach herrschender, aber nicht unumstrittener Meinung unter den Juristen ist der Anschluss der Waschmaschine keine Selbstverständlichkeit.

Somit umfasst nach herrschender Meinung der Auftrag, den Groß dem Sub erteilt hat, nicht den Anschluss der

Waschmaschine. Sub muss sie also weder vornehmen noch bezahlen.

Unternehmer schuldet Möbelaufbau

Dabei gelten die Montage von Maschinen, die Entrümpelung und Renovierung der Wohnung sowie die Installation von Leitungen eher als Ausnahme. Denn grundsätzlich schuldet der Umzugsunternehmer das Auf- und Abbauen der Möbel, solange nichts anderes vereinbart ist. Ist der Kunde ein Verbraucher, handelt es sich also nicht um einen gewerblichen Umzug, muss der Umzugsunternehmer auch sonstige, auf den Umzug bezogene Leistungen erbringen, ohne dass dies explizit vertraglich vereinbart ist. Fraglich ist, was zu diesen sonstigen Leistungen gehört.

Neben der Verpackung und Kennzeichnung des Umzugsguts hat der Gesetzgeber an weitere Fallgestaltungen gedacht: In seiner Bundestags-Drucksache zur Neuregelung des einschlägigen Paragrafen, § 451a Absatz 2 HGB, hat er das Abhängen von Lampen, den Ausbau von Installationen und das Aufhängen von Wandschränken aufgezählt (BT-Drucksache 13/8445, Seite 91). Die Auflistung hat der Gesetzgeber nicht abschließend

vorgenommen, Überraschungen sind somit vorprogrammiert.

Derzeit muss also davon ausgegangen, dass der Sub verpflichtet ist, die Deckenlampen zu montieren, selbst wenn sie nur auf der Umzugsgutliste, nicht aber auf der Montageliste notiert sind.

Da es zur Frage, welche Leistungen neben dem Auf- und Abbau der Möbel geschuldet sind, bislang noch keine belastbaren Gerichtsurteile gibt, empfiehlt es sich bei der Abgabe des Umzugs, dass der Abgebende alle Montagearbeiten im Montageschein notiert. Und der Subunternehmer hat besser einen Mann mit Elektroschein im Team, wenn auf der Umzugsgutliste die Rede von Deckenleuchten ist.

RA Claudia Eller

Zur Person

„Wer die Transportbranche vertritt, muss wissen wie sie tickt.“ Unter diesem Credo nimmt Rechtsanwältin Claudia Eller seit 2008 die rechtlichen Interessen von Umzugsunternehmen wahr. Auch privat ist sie mit der Umzugsbranche bestens vertraut. Vor ihrem Studium der Rechtswissenschaften war Rechtsanwältin Eller mehr als zehn Jahre als Zeitungsjournalistin tätig. Kontakt: www.anwaltskanzlei-eller.de, 06181/277720.

Anzeige



Jetzt mit MoviNeo: mehr Effizienz durch Automatismen.

Nur noch bis zum 31.12.2013:
umsteigen und bis zu
50% sparen.



- Automatische Angebotserstellung
- Automatische Leistungs-/Materialtexte
- Automatische Deckungsberechnung
- Automatische Erstellung von Rollkarten
- Automatisierte Tourenbildung
- Automatisierte Tourenoptimierung
- Automatisierte Lagerrechnungen
- Automatisierte Mahnläufe

NeoMetrik GmbH
Philipp-Reis-Str. 4-8
63150 Heusenstamm

Tel 06104 987 229-0
info@movineo.de

www.movineo.de